

Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Senat hat die Unterrichtswochen und die Lehrveranstaltungsfreie Zeit so festzulegen, dass das Studienjahr mindestens 30 Unterrichtswochen und jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält.
- (2) Für die Lehrveranstaltungsfreie Zeit ist einmal im Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens 8 Wochen vorzusehen.

§ 2 Zulassung und Anmeldevoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zu einem künstlerischen Studium ist die erfolgreiche Ablegung der Zulassungsprüfung Voraussetzung. In den Lehramtsstudien, dem Studium Architektur und dem Studium Industrial Design ist zusätzlich die allgemeine und besondere Universitätsreife nachzuweisen. Für Masterstudien gelten die studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Der durch Ablegen der Zulassungsprüfung zu erbringende Nachweis der künstlerischen Eignung hat maximal 20 Monate Gültigkeit. Das Studium muss jeweils innerhalb der Inskriptionsfrist begonnen werden, wodurch sich diese Frist auch verkürzen kann. Bei Exmatrikulation kann dasselbe Studium innerhalb einer Frist von 20 Monaten wieder aufgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist ist bei Wiederaufnahme dieses Studiums eine neuerliche Zulassungsprüfung abzulegen.
- (3) Die Zulassungsprüfung in künstlerischen Studien kann in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden. Vor Beginn des 3. Semesters müssen jedenfalls ausreichende deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sein. Daraus leitet sich für Studierende jedoch nicht das Recht ab, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache zu konsumieren.
- (4) Das Bachelor-Studium beginnt grundsätzlich im Wintersemester. Wenn wesentliche Teile der Studieneingangsphase auf dem Wege der Anrechnung vorweg anerkannt werden, kann in Ausnahmefällen eine Inskription auch im Sommersemester genehmigt werden.

§ 3 Gliederung von Studien

- (1) Bachelor- und Masterstudien sind in Module zu gliedern. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Lehr- und Lerninhalten zu thematisch und didaktisch sinnvollen Einheiten des Studiums. Die Bezeichnungen und inhaltlichen Umschreibungen (Studienziele) der einzelnen Module sowie die Zahl der für jedes Modul zu erreichenden ECTS-Anrechnungspunkte und die Art der Leistungsbeurteilung sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.
- (2) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass die vollständige Absolvierung von Modulen die Voraussetzung für die Absolvierung anderer Module bildet. Weiters kann im Curriculum festgelegt werden, dass innerhalb eines Moduls die Absolvierung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen als Voraussetzung für die Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls erforderlich ist.
- (3) Ein Studium ist abgeschlossen, wenn alle im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen erbracht wurden.

§ 4 Fremdsprachen

- (1) Im Curriculum oder Studienplan kann festgelegt werden, dass alle oder einzelne Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten und wissenschaftlich-künstlerische Arbeiten in einer Fremdsprache abgefasst werden. Enthält das Curriculum oder der Studienplan keine solche Bestimmung, ist in Lehrveranstaltungen die ausschließliche oder überwiegende Verwendung einer Fremdsprache beim Vorhandensein von entsprechenden Parallellehrveranstaltungen oder mit Zustimmung aller betroffenen Studierenden zulässig.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung ist darüber hinaus berechtigt, die Lehrveranstaltung in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn der Gegenstand diese Fremdsprache ist.

§ 5 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen unterstützen die Studierenden bei der Erreichung von Studienzielen. Der Umfang einer Lehrveranstaltung ist in Semesterstunden anzugeben, die Studienleistung auch in ECTS-Anrechnungspunkten. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten wie das Semester Unterrichtswochen umfasst, eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat jedenfalls die Ziele, die Inhalte, die Methoden, die Art der Leistungskontrolle und die Sprache, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird, in Form einer Ankündigung, insbesondere durch Eintragung in das ufg-online, rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (3) Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies das für Lehre zuständige Rektorsmitglied auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung genehmigt. Als Blockveranstaltung gilt eine Lehrveranstaltung, die nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt wird. Die Genehmigung einer Blocklehrveranstaltung ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

§ 6 Prüfungsarten

- (1) Modulprüfungen sind Prüfungen über Studienziele eines im Curriculum festgelegten Moduls. Die Form der Prüfung wird im Curriculum festgelegt.
- (2) Das für Lehre zuständige Rektorsmitglied hat geeignete Personen als Prüferinnen oder Prüfer einer Modulprüfung heranzuziehen.

Kombinierte Modulprüfungen:

Zur Bestätigung des Studienfortschritts ist Studierenden auf Antrag ein Nachweis über erbrachte Teilleistungen unter Angabe der Semesterstunden und ECTS-Anrechnungspunkte auszustellen.

Lehrveranstaltungsprüfungen:

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die betreffende Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Sie sind von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.
- (2) Die Ablegung einer Prüfung über eine Lehrveranstaltung eines Semesters, für welche Studierende beurlaubt oder nicht zugelassen waren, ist unzulässig.
- (3) Für Lehrveranstaltungsprüfungen hat zumindest je ein Prüfungstermin im Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung nach deren Ende, sowie am Anfang des nächsten Semesters stattzufinden. Darüber hinaus ist das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied berechtigt, weitere Prüfungstermine festzulegen. Die Festlegung der Termine obliegt der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung und ist den Studierenden in Form einer Ankündigung, insbesondere durch Eintragung ins ufg-online festzulegen.
- (4) Bei Bedarf dürfen Prüfungen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden. Bei der terminlichen Festlegung ist nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, dass den Studierenden kein Nachteil erwächst.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

- (1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung auf Grund mehrerer schriftlicher, künstlerischer oder mündlicher im Rahmen der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer erfolgt.
- (2) Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser hat die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung und den Zeitpunkt, bis zu dem eine Abmeldung möglich ist, rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung in Form einer Ankündigung, insbesondere durch Eintragung in das ufg-online bekannt zu geben. Wenn die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter keine andere Frist bestimmt, ist eine Abmeldung im Wintersemester bis längstens 31.10., im Sommersemester bis längstens 31.03. möglich.

- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat den Studierenden ausreichend Möglichkeiten einzuräumen, im Rahmen der Lehrveranstaltung mehrere der Notenbemessung zugrunde liegende Leistungen erbringen zu können. Die einzelnen Teilleistungen sind in einem sachlich ausgewogenen, fairen und transparenten Ausmaß für die Ermittlung der Endnote heranzuziehen. Keine der einzelnen Teilleistungen darf allein ausschlaggebend für die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltung sein.
- (4) Haben Studierende im Rahmen einer Lehrveranstaltung eine besonders umfassende künstlerische oder schriftliche Arbeit (Semesterarbeiten, Seminararbeiten und Bachelorarbeiten) anzufertigen, ist die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung berechtigt, insbesondere die Beurteilung dieser Leistung bei der Bemessung der Endnote der Lehrveranstaltung zu berücksichtigen.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nachreichen eines künstlerischen oder schriftlichen Beitrages bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum folgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum folgenden 30. November zu gestatten, sofern zum Zeitpunkt des Nachreichens eine aufrechte Zulassung zum Studium besteht.

Lehrgangsprüfungen:

- (1) In den Prüfungsordnungen und in den Modulen der Universitätslehrgänge sind die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren festzulegen. Insbesondere ist festzulegen, in welcher Form diese Studienleistung zu erbringen ist.
- (2) Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied hat für die Prüfungen fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer heranzuziehen.

§ 7 Kommissionelle Abschlussprüfungen

- (1) Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied hat zur Abhaltung von Kommissionen Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit *venia docendi* (Universitäts-

professorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 sowie die in § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 angeführten Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten) jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

- (2) Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von kommissionellen Bachelor-Master- und Diplomprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 1 gleichwertig ist.
- (3) Bei Bedarf ist das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied überdies berechtigt, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.
- (4) Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied legt fest, ob die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuerinnen oder Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit oder der künstlerischen Masterarbeit dem Master- oder Diplomprüfungssenat für die abschließende Teilprüfung, der das Studium abschließenden Master- oder Diplomprüfung angehören.

§ 8 Rigorosen

- (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.
- (2) Das für Forschungsangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied hat zur Abhaltung von Rigorosen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit *venia docendi* (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 sowie die § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 angeführten Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten) jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.
- (3) Das für Forschungsangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von

Rigorosen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(Anmerkung: § 8 Rigorosen sind nach Auslaufen des ehemaligen Doktors-Studienplans obsolet geworden)

§ 9 Beurteilung studienabschließender Prüfungen

- (1) Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde. In den künstlerischen Studien hat bei studienabschließenden Prüfungen, die nur ein zentrales künstlerisches Fach umfassen, an die Stelle der Beurteilung „sehr gut“ die Beurteilung „mit Auszeichnung bestanden“ zu treten.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für das Lehramtsstudium. Für alle anderen an der Universität eingerichteten Studienrichtungen gilt er zunächst nur für ein Jahr ab Verlautbarung (bis 30. 10. 2018), danach für jene Studienrichtungen, welche eine entsprechende Bestimmung in ihr Curriculum aufnehmen.

§ 10 Anmeldung und Prüfungstermine für kommissionelle Abschlussprüfungen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich innerhalb der von dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied festgesetzten und verlautbarten Anmeldefristen bei dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied im Wege der zuständigen zentralen Fachabteilung zu kommissionellen Abschlussprüfungen (§ 7 Abs. 1) anzumelden. Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die Studierenden die im Curriculum angeführten Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen haben.

- (2) Kann dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht werden, ist eine neuerliche Anmeldung zur kommissionellen Prüfung innerhalb der festgelegten Fristen notwendig.
- (3) Die Studierenden sind berechtigt bei der Anmeldung Wünsche
- a) zum Termin der Prüfung
 - b) zur Person der Prüferin / des Prüfers gemäß § 59 Abs. 1 Z 13 UG 2002
 - c) zu einer abweichenden Prüfungsmethode gemäß § 59 Abs. 1 Z 12 UG 2002 bekannt zu geben.
- (4) Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied legt die Rahmentermine für kommissionelle Abschlussprüfungen im Sinne des § 76 Abs. 4 UG fest. Bei sonstigen Terminwünschen ist auf die organisatorischen und künstlerischen Rahmenbedingungen der kommissionellen Prüfung Bedacht zu nehmen.
- (5) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der konkrete Prüfungstermin ist den Studierenden unter Einhaltung der in den Curricula festgelegten Fristen, jedoch spätestens eine Woche vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig und ist den Studierenden spätestens bei Beginn der Prüfung mündlich mitzuteilen.

§ 11 Prüfungsverfahren

An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Studierende haben bei ordnungsgemäßer Anmeldung Anspruch auf Ablegung einer Prüfung im Rahmen eines Prüfungstermins.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Verhinderung unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung im Rahmen einer Modul- oder sonstigen kommissionellen Prüfung bei dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied schriftlich abzumelden. Bei Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Studierenden im Falle der Verhinderung verpflichtet, sich unverzüglich, spätestens jedoch zwei Werktagen vor Beginn einer Lehrveranstaltungsprüfung bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung schriftlich abzumelden. Eine Begründung der Abmeldung ist nicht erforderlich.

- (3) Erscheinen Studierende nicht zu einer Prüfung, ohne sich gemäß Abs. 2 abgemeldet zu haben oder ohne durch einen triftigen Grund an einer Abmeldung gehindert gewesen zu sein, so ist das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied berechtigt, diese Studierenden für einen Zeitraum bis zu acht Wochen für die Ablegung dieser Prüfung zu sperren. Der Lauf dieser Frist wird durch die lehrveranstaltungsfreie Zeit gehemmt.

Abweichende Prüfungsmethoden:

- (1) Wird dem Antrag von Studierenden, die eine länger dauernde Behinderung nachweisen, auf eine abweichende Prüfungsmethode (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG 2002) nicht unmittelbar durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission stattgegeben, hat das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied nach Anhörung der oder des Studierenden und der Prüferin oder des Prüfers vor der Prüfung mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen der genannten Bestimmung gegeben sind.

Ablauf der Prüfung:

- (1) Die Prüferin oder der Prüfer hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Studierende sind verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.
- (2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Studierenden sind berechtigt, mündliche Prüfungen in Anwesenheit einer Vertrauensperson abzulegen. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. der oder die Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.
- (3) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und den Stand der Erreichung der Studienziele nachzuweisen. Die Prüferin oder der Prüfer hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studierenden diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen kann. Die Prüferin

oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende des Prüfungssenats ist zur Führung eines Prüfungsprotokolls gemäß § 79 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 verpflichtet.

- (4) Hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Anzahl der Frage- oder Problemstellungen sowie hinsichtlich der Dauer der Prüfung ist auf den Inhalt und Umfang des Prüfungsstoffes Bedacht zu nehmen. Nähere Bestimmungen können im Curriculum getroffen werden.
- (5) Wenn Studierende die Prüfung ohne wichtigen Grund abbrechen, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht unmittelbar durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission bejaht, hat das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, ob ein wichtiger Grund gegeben ist. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.
- (6) Die Prüferin oder der Prüfer hat auf geeignete Weise kundzumachen, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, sind nicht zu beurteilen. Die Prüfung ist jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.
- (7) Studierenden ist nach einer mündlichen Prüfung auf Antrag eine Prüfungsbestätigung auszustellen. Diese Bestätigung gilt bis zur Ausstellung eines Prüfungszeugnisses gemäß § 74 Universitätsgesetz 2002 oder bis zur Eintragung in das ufg-online.

Durchführung von mündlichen Prüfungen mit Hilfe des Einsatzes der Videokonferenz:

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für mündliche Einzel- und auch kommissionelle Prüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder für mündliche studienabschließende Prüfungen: Bachelor,- Master-, Diplomprüfungen und Defensiones. Auch künstlerische Zulassungsprüfungen können auf diese Weise durchgeführt werden. Erfordernisse:

1. Die Prüfungskandidatinnen und die Prüfungskandidaten sowie die Prüferinnen und Prüfer müssen damit einverstanden sein, die Prüfung mit Hilfe des Einsatzes der Videokonferenz durchzuführen.

2. Sind künstlerische Arbeiten Teil der Gesamtleistung, müssen die Kandidatinnen und die Kandidaten dafür Sorge tragen, dass diese allen Prüferinnen und Prüfern vorliegen; bei installativen oder performativen Arbeiten muss eine aussagekräftige Dokumentation vorliegen.
3. Die Kriterien für eine qualifizierte Videokonferenz müssen über den gesamten Zeitraum der Prüfung erfüllt sein:
 - 3.1 wechselseitige Hörbarkeit und gegenseitige Sichtbarkeit (Gegenseitigkeit)
 - 3.2 Stimme, Mimik und Gestik müssen realitätsgetreu wahrnehmbar sein (Authentizität)
 - 3.3 die Datenübermittlung muss auf sicheren Kanälen ablaufen (Vertraulichkeit)
 - 3.4 ein gleicher Wissensstand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung muss gewährleistet sein (Informationsstand)
4. Es muss die Möglichkeit der passiven Teilnahme der Öffentlichkeit gegeben sein, vorzugsweise über einen *livestream*, zumindest aber auf Anmeldung. Diese Möglichkeit kann aufgrund technischer Gegebenheiten auf eine bestimmte Anzahl von Teilnehmerinnen / Teilnehmer begrenzt werden.
5. Die Prüferinnen und Prüfer müssen ihre Benotung in einer nicht-öffentlichen Beratung festlegen.
6. Die Art der Durchführung von Prüfung und Beschlussfassung sowie das Ergebnis sind im Protokoll festzuhalten.

Diese Bestimmungen (Durchführung von mündlichen Prüfungen mit Hilfe des Einsatzes der Videokonferenz) gelten ab dem Zeitpunkt der Verlautbarung im Mitteilungsblatt bis zum 30. September 2020.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Studierende sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen.
- (2) Die dritte Wiederholung der Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies bereits für die zweite Wiederholung.

- (3) Sofern das Curriculum eine entsprechende Regelung vorsieht, ist der Ersatz einer negativ beurteilten Lehrveranstaltungsprüfung oder prüfungs-immanenten Lehrveranstaltung durch eine andere Prüfung, die demselben Prüfungszweck dient, jederzeit möglich.

§ 13 Diplom- und Masterarbeiten

- (1) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z1 UG 2002, emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 UG 2002, Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand gemäß § 94 Abs. 1 Z 8 UG 2002, die in § 94 Abs. 2 Z 2 angeführten Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie an der Kunstuniversität Linz habilitierten Privatdozentinnen und Privatdozenten (§ 102 UG 2002) sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplom- und Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

Zur Beurteilung und Betreuung von Diplom- und Masterarbeiten für das jeweilige Fach sind weiters berechtigt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz, die nach Art. VI Abs.12 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988 die der Habilitation gleich zu wertende künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung erworben haben und gemäß § 170 Abs. 4 BDG in die Verwendungsgruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten überstellt wurden.

- (2) Darüber hinaus ist das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied bei künstlerischen und wissenschaftlichen Diplom- und Masterarbeiten berechtigt, geeignete wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten zu betrauen. Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied hat vor der Betrauung zu prüfen, ob die fachliche Eignung für die spezielle Diplom- und Masterarbeit durch Übereinstimmung mit dem Fachgebiet der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters vorliegt.
- (3) Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten

heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 1 gleichwertig ist.

- (4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplom- und Masterarbeiten dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen oder die Betreuer gelten als angenommen, wenn das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt. Bis zur Einreichung der Diplom- oder Masterarbeit (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.
- (5) Die der Master- bzw. Diplomarbeit / Prüfung zugeordneten ECTS Punkte sind in zwei Teilen zu vergeben. 14 ECTS Punkte davon sind für ein Kolloquium zur Abschlussarbeit, welches Voraussetzung für den Antritt zur Master- oder Diplomprüfung ist und mit teilgenommen oder nicht teilgenommen beurteilt wird, zu vergeben. Die restlichen Punkte werden für die künstlerisch schriftliche Arbeit bzw. kommissionelle Prüfung vergeben, die wie im Curriculum beschrieben zu beurteilen ist und über die Abschlussnote entscheidet.
- (6) Bei künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten ist die Betreuerin / der Betreuer des künstlerischen Teils aus der Personengruppe gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zu wählen. Nach Maßgabe des jeweils geltenden Curriculums ist eine weitere Betreuerin / ein weiterer Betreuer mit einer Lehrbefugnis aus einem wissenschaftlichen Fach heranzuziehen. Dafür sind Personen gemäß Abs. 1 geeignet bzw. können Personen gemäß Abs. 2 nach Prüfung der formalen Kriterien betraut werden.
- (7) Die abgeschlossene Diplom- oder Masterarbeit ist bei dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplom- oder Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplom- oder Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied die Diplom- oder Masterarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 1 oder 2 zur Beurteilung zuzuweisen.

§ 14 Veröffentlichungspflicht

- (1) Die Veröffentlichungspflicht nach § 86 Universitätsgesetz 2002 ist durch Vorlage der Arbeit in gedruckter sowie in geeigneter elektronischer Fassung anlässlich ihrer Einreichung zu erfüllen. Nach der verpflichtenden elektronischen Einreichung können die Studierenden die Veröffentlichung der Arbeit auf elektronischem Wege ausschließen. Die Dissertation ist jedenfalls bis zur Absolvierung der Defensio den zuständigen studienrechtlichen Organen und den Mitgliedern des Prüfungssenats auch elektronisch zur Verfügung zu stellen.
- (2) Wissenschaftliche Arbeiten haben im Anhang eine Zusammenfassung (Abstract) in deutscher Sprache zu enthalten.
- (3) Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied hat nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der für Bibliotheksangelegenheiten zuständigen Dienstleistungseinrichtung in einer eigenen Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage in elektronischer Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver festzulegen.

§ 15 Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

- (1) Studierende haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten.
- (2) Ergibt sich, dass eine Studierende oder ein Studierender bei der Anfertigung einer Arbeit in schwerwiegender Weise gegen die Regeln der guten künstlerischen und wissenschaftlichen Praxis verstößt, trifft das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied nach Rücksprache mit dem für Forschungsangelegenheiten zuständigen Rektoratsmitglied die notwendigen Verfügungen, um sicherzustellen, dass die oder der Studierende in Hinkunft die Regeln einhält. Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied kann insbesondere eine Änderung des Themas anordnen oder mehrere Themenvorschläge festlegen, aus denen die oder der Studierende zur Fortsetzung ihrer oder seiner Arbeit einen Vorschlag auszuwählen hat. Erforderlichenfalls ist anzuordnen, dass die oder der Studierende eine neue Arbeit zu einem anderen Thema aus einem anderen Fach des jeweiligen Studiums zu verfassen hat. Die Betreuerin

oder der Betreuer ist auf ihr oder sein Verlangen von ihren oder seinen Verpflichtungen zu entbinden.

- (3) Wird nach positiver Beurteilung aufgedeckt, dass eine Arbeit den Regeln der guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis widerspricht (insbesondere bei Vorliegen eines Plagiats), ist ein Verfahren zur Nichtigklärung der Beurteilung nach § 73 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 durchzuführen. Wird die Beurteilung der Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 89 Universitätsgesetz 2002 zu widerrufen. Im Falle, dass die oder der Studierende ihr oder sein Studium wieder aufnehmen oder fortsetzen will, gilt Abs.2 entsprechend.

§ 16 Akademischer Grad

Die an der Kunstuniversität Linz eingerichteten Studien sind einer der Gruppen gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 zuzuordnen. Die Zusätze zum abgekürzten akademischen Grad, der für ein Studium an der Universität verliehen wird, werden vom Senat auf der Grundlage der österreichweiten Abstimmung in einer Richtlinie festgelegt und sind im Curriculum anzuführen.

§ 17 Beurlaubung und Studienbeitrag

Beurlaubung:

- (1) Das Rektorat hat Studierende der Kunstuniversität Linz auf Antrag wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivil- oder Zivilersatzdienstes, wegen Schwangerschaft, ärztlich attestierter Krankheit, Verletzung oder Behinderung, die für mindestens vier Wochen die Ausübung des Studiums verhindert oder wegen Betreuungspflichten für ein oder zwei Semester je Anlassfall bescheidmässig zu beurlauben.
- (2) Das Rektorat kann Studierende der Kunstuniversität Linz auf Antrag aus wichtigen Gründen für ein oder zwei Semester je Anlassfall bescheidmässig beurlauben. Wichtige Gründe sind insbesondere
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr,

- eine mindestens vierwöchige erhebliche Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch Berufstätigkeit oder durch die Berufstätigkeit bedingte Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.
- Beurlaubungen sind bis zum Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 zu beantragen.
- Der Antrag auf Beurlaubung kann bis zum Ende der Nachfrist gemäß § 61 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 zurückgezogen werden. Bei Zurückziehung des Beurlaubungsantrages ist ein evtl. Studienbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Zeitpunkt der vollständigen Entrichtung des Studienbeitrags abhängt.

§ 18 Akademische Feiern

Die Durchführung der akademischen Feiern zur Verleihung der akademischen Grade regelt das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied im Einvernehmen mit dem Rektorat.

§19 PhD-Kommission

Zur Beratung in allen Fragen des PhD-Studiums setzt die Universität eine eigene PhD-Kommission ein. Die PhD-Kommission ist personell deckungsgleich mit dem Research Board der Universität. Nähere Bestimmungen finden sich im betreffenden Satzungsteil.

§ 20 Betreuung im PhD-Programm

- (1) Folgende Mitarbeiter*innen der Kunstuniversität Linz sind innerhalb ihrer fachlichen Expertise zur Betreuung im PhD-Programm berechtigt: Universitätsprofessor*innen, emeritierte oder pensionierte Universitätsprofessor*innen, assoziierte Professor*innen, habilitierte Mitarbeiter*innen aus dem wissenschaftlich-künstlerischen Personal.
- (2) Auf Antrag beim für Forschungsangelegenheiten zuständigen Rektoratsmitglied kann bei Bedarf eine Mitarbeiter*in aus dem künstlerisch-wissenschaftlichen Personal mit

einer der Habilitation vergleichbaren künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Qualifikation zur Betreuung zugelassen werden. Grundlage der Zulassung ist der Nachweis gleichwertiger künstlerischer oder künstlerisch-wissenschaftlicher Leistungen.

- (3) Die Betreuung durch zwei betreuungsberechtigte Personen ist möglich. Die/der Zweitbetreuer*in kann aus dem Personenkreis gemäß § 20 (1) gewählt werden oder Mitarbeiter*in einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sein, muss aber in jedem Fall über eine Betreuungsberechtigung für PhD-Projekte bzw. Dissertationen oder über eine gleichwertige Qualifikation im Sinne des § 20 (1) verfügen.
- (4) Das für Forschungsangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied ist in begründeten Ausnahmefällen wie z.B. im Rahmen von Kooperationen berechtigt, auch Personen, die nicht an der Kunstuniversität Linz beschäftigt sind, als Erstbetreuer*innen von PhDs innerhalb ihrer fachlichen Expertisen zu bestellen. Die betreffende Person muss aber in jedem Fall über eine Betreuungsberechtigung für PhD-Projekte bzw. Dissertationen oder über eine gleichwertige Qualifikation im Sinne des § 20 (1) verfügen. Im Falle einer externen Betreuung ist verpflichtend eine Zweitbetreuung durch eine/n betreuungsberechtigte Mitarbeiter*in der Kunstuniversität Linz vorzusehen.

§ 21 Beurteilung der PhD-Arbeit

- (1) Die PhD-Arbeit ist in vierfacher Ausfertigung und in elektronischer Form in der Studienabteilung einzureichen.
- (2) Das für Forschungsangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied legt die PhD-Arbeit der/dem Erstbetreuer*in, gegebenenfalls der/dem Zweitbetreuer*in sowie der/dem externen Gutachter*in zur Beurteilung vor. Der/die externe Gutachter*in muss über eine Betreuungsberechtigung im Sinne des § 20 (1) verfügen. Bei Bedarf kann eine Person mit einer der Habilitation vergleichbaren künstlerischen

oder künstlerisch-wissenschaftlichen Qualifikation analog zu § 20 (2) zur Begutachtung zugelassen werden. Diese haben die Gutachten innerhalb von höchstens vier Monaten zu verfassen. Die Gutachter*innen können einem kürzeren Zeitraum zur Begutachtung zustimmen.

- (3) Die Gutachten sollen jedenfalls eine Stellungnahme zur Thematik, zu den Methoden, zur Einordnung der PhD-Arbeit in den Stand der Forschung sowie eine zusammenfassende Beurteilung enthalten. In den Gutachten muss außerdem eine Beurteilung auf der Notenskala von 1 bis 5 inkludiert sein, wobei 1 der besten und 5 der schlechtesten Note entspricht (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend). Sollte ein Gutachten die genannten Kriterien nicht erfüllen, kann das für Forschungsangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied ein weiteres Gutachten einfordern.
- (4) Die Gesamtnote der PhD-Arbeit ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten aus den Gutachten, das Ergebnis ist auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Ein Ergebnis, das kleiner oder gleich x,5 ist, ist abzurunden. Ein Ergebnis, das größer als x,5 ist, ist aufzurunden.

§ 22 Defensio

- (1) Das Prüfungskomitee wird vom für Forschungsangelegenheiten zuständigen Rektoratsmitglied bestellt und setzt sich folgendermaßen zusammen: die/der Erstbetreuer*in, gegebenenfalls die/der Zweitbetreuer*in, die/der externe Gutachter*in und zwei weitere Mitarbeiter*innen der Kunstuniversität Linz, die über eine Betreuungsberechtigung im PhD-Programm oder über eine gleichwertige Qualifikation im Sinne des § 20 (1) verfügen. Letztere werden von der/dem jeweiligen PhD-Betreuer*in bzw. den PhD-Betreuer*innen im Einvernehmen vorgeschlagen. Der Vorschlag der Prüfer*innen wird mit einem Vorschlag eines Prüfungstermins an die Rechts- und Studienabteilung kommuniziert.
- (2) Das Prüfungskomitee wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte

eine/einen Vorsitzende*n. Im Anschluss an die Defensio beurteilt das Prüfungskomitee in nicht öffentlicher Beratung die Defensio auf einer Notenskala von 1 bis 5, wobei 1 der besten und 5 der schlechtesten Note entspricht (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend). Das Ergebnis sollte vorzugsweise einstimmig zustande kommen. Wenn dies nicht möglich ist, entscheidet eine einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Das Ergebnis ist auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Ein Ergebnis, das kleiner oder gleich x,5 ist, ist abzurunden. Ein Ergebnis, das größer als x,5 ist, ist aufzurunden.

- (3) Die Gesamtnote des Studienabschlusses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnote der PhD-Arbeit und der Note der Defensio. Das Ergebnis ist auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Ein Ergebnis, das kleiner oder gleich x,5 ist, ist abzurunden. Ein Ergebnis, das größer als x,5 ist, ist aufzurunden.

Übergangsbestimmungen

§ 22 gilt nicht für Studierende, die nach dem alten Studienplan studieren (Senatsbeschluss vom 17. Juni 2009, letzte Zulassung im Sommersemester 2021). Für diese Studierenden bleibt **§ 23** des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen in der Fassung vom Jänner 2021 gültig.

(Anmerkung: § 23 in der Fassung vom Jänner 2021 lautet wie folgt:

§ 23 Verteidigung (Defensio)

(1) Nach der erfolgreichen Absolvierung aller in der Betreuungsvereinbarung vorgeschriebenen Leistungsnachweise und der positiven Beurteilung der Dissertation haben Studierende eine öffentliche kommissionelle Abschlussprüfung (Verteidigung / Defensio) abzulegen. Weitere Regelungen können im Curriculum festgelegt werden.

*(2) Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied bestellt zur Abhaltung der Verteidigung (Defensio) auf Vorschlag der PhD-Kommission das Prüfungskomitee. Das Prüfungskomitee besteht aus der Betreuerin / dem Betreuer, der externen Beurteiler / dem externen Beurteiler und zwei weiteren Mitgliedern mit *venia docendi* oder externen Expert*innen mit vergleichbarer Qualifikation. Das Prüfungskomitee wählt mit einfacher Mehrheit selbst eine/n Vorsitzende/n.*

*(3) Die Doktorand*innen sind berechtigt, sich innerhalb der von dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied festgesetzten Anmeldefrist beim für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied im Wege*

*der Rechts- und Studienabteilung zur Verteidigung (Defensio) anzumelden. Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die Doktorand*innen die Anmeldevoraussetzungen vollständig nachgewiesen haben.*

*(4) Die Doktorand*innen sind berechtigt, bei der Anmeldung Wünsche zu*

a) dem Termin der Verteidigung (Defensio)

b) den Personen der Prüferinnen / Prüfer

bekannt zu geben.

(5) Bei Terminwünschen ist auf die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen der Verteidigung (Defensio) bedacht zu nehmen.

(6) Die Zusammensetzung des Prüfungskomitees sowie der Prüfungstermin ist der Doktorandin / dem Doktoranden spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Verteidigung (Defensio) in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig und ist dem Studierenden spätestens vor Beginn der Prüfung mündlich mitzuteilen.

(7) Die Doktorandinnen / Doktoranden sind berechtigt, sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied ohne Angabe von Gründen schriftlich abzumelden. Eine neuerliche Anmeldung innerhalb der festgelegten Fristen ist notwendig, unbegründetes Fernbleiben von der Prüfung hat eine negative Beurteilung zur Folge.

(8) Wenn die Doktorandin / der Doktorand die Verteidigung (Defensio) ohne wichtigen Grund abbricht, ist diese mit „nicht bestanden“ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied auf Antrag der Doktorandin / des Doktoranden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.)